

Stutenanmeldung

Gemäß den anhängenden Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich meine Stute zur Bedeckung durch den Hengst an.

Name der Stute: _____

Lebensnummer: _____

Farbe / Abzeichen: _____ geb: _____

Vater: _____

Mutter: _____

Besitzer der Stute: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Mail: _____

Datum, Unterschrift: _____

Deckbedingungen:

1. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Die Stuten benötigen eine CEM Tupferprobe die nicht älter als 8 Wochen sein darf, sowie eine Cervix Tupferprobe die sie zur Bedeckung freigibt. Das Untersuchungsergebnis darf nicht älter als 3 Wochen sein und ist bei Anlieferung der Stute abzugeben.
2. Für bestmögliche Haltung, Pflege und Fütterung wird Sorge getragen. Das Gestüt übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste, die an Stuten oder Fohlen entstehen oder durch Krankheiten und deren Folgen, sowie Blitz, Feuer und andere Ursachen hervorgerufen werden. Die Haftungsbeschränkung umfasst auch die Tätigkeit der Erfüllungsgehilfen. Sie greift nicht ein, soweit ein Schaden auf grobe Fahrlässigkeit unter Vorsatz beruht. Für von seinem Pferd hervorgerufene Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer.
3. Im Falle von Krankheiten oder Verletzungen, bei denen tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen im Auftrag und zu Lasten des Stutenbesitzers ein Tierarzt zugezogen. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Behandlung durch den Hufschmied.
4. Die Stuten müssen entwurmt und unbeschlagen sein.
5. Kopie von Abstammungsnachweis und evtl. FEIF Beurteilung der Stute müssen bei der Anmeldung beiliegen.
6. Die Pensionskosten sind bei der jeweiligen Deckstelle zu erfragen.
7. Die Anmeldegebühr beträgt 150 Euro und ist vorab zu zahlen. Die Anmeldegebühr wird auch bei Rücktritt vom Deckvertrag als Bearbeitungsgebühr einbehalten..
8. Ein kostenfreies Nachdecken der Stute ist nur im drauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute bis spätestens 31. Oktober des Jahres nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im drauf folgenden Jahr nicht tragend werden, so erlischt der Anspruch auf weiteres kostenfreies Nachdecken.
9. Sämtliche Restkosten sind bei Abholung der Stute in bar zu bezahlen.
10. Als Gerichtsstand gilt die jeweilige Deckstelle des Hengstes.

Marion Köppner, Hoher Holzweg 20, 30966 Hemmingen

Handy: 0177 – 6006947

Mail: marionkoeppner@htp-tel.de